

Privatisierung der Sicherheit

Vortrag von Stefan Leutert
im Rahmen des verwaltungsrechtlichen Seminars "Probleme des polizeilichen Handelns"
Sommersemester 2000
Universität Bern

Inhaltsübersicht

§1 Einleitung

§2 Aufgabenerfüllung durch Private

- I. Koproduktion
- II. Outsourcing mit voller Ermessenseinräumung
- III. Public-Private-Partnership

§3 Police-Private-Partnership

- I. Die drei Modelle
- II. Voraussetzungen und Folgen der Aufgabendelegation durch PPP
 1. Öffentliches Interesse
 2. Übertragung der Aufgaben
 3. Übertragung der Mittel
 4. Rechtliche Stellung der privaten Sicherheitsleute
 5. Rechtsschutz des Bürgers
 6. Kontrolle durch den Staat
- III. Verwaltungshilfe
 1. Merkmale
 2. Beispiel
- IV. Beauftragung
 1. Merkmale
 2. Beispiel
- V. Konzession des öffentlichen Dienstes
 1. Merkmale
 2. Beispiel

§4 Beispiele von Police-Private-Partnership

§5 Chancen und Risiken von Police-Private-Partnership

Quellenangaben

Anhang

§1 Einleitung

Politik und Wirtschaft fordern heutzutage vermehrt, gewisse Staatsaufgaben zu privatisieren. Politiker argumentieren mit der effizienteren Erfüllung von Staatsaufgaben durch Private. Das Motiv der Privatwirtschaft besteht oft in Eigeninteressen.

Die Delegation von Polizeiaufgaben an Private hat zur Folge, dass die Polizei entlastet wird. Eine Entlastung ist wünschenswert, denn die Polizei muss heute mehr Aufgaben erfüllen als früher - etwa die Bewachung ausländischer Botschaften. Durch die Delegation nebensächlicher Polizeiaufgaben kann die Polizei besser die wachsende Nachfrage in ihrem Kernbereich decken.

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit den rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen einer Privatisierung von Polizeiaufgaben.

Die Arbeit befasst sich nicht mit privaten Sicherheitsleuten, welche bloss privates Hausrecht vollziehen. Deren Rechtsstellung unterscheidet sich in keiner Weise von derjenigen anderer Privatpersonen. Insbesondere kommt privatrechtlich angestellten Sicherheitsleuten kein originäres Gewaltanwendungsrecht zu¹.

§2 Aufgabenerfüllung durch Private

Für das Zusammenwirken von öffentlicher Hand und Privaten stehen drei Modelle im Vordergrund (vgl. Übersichtsschema im Anhang):

- Koproduktion
- Outsourcing mit voller Ermessenseinräumung
- Public-Private-Partnership

Von diesen Modellen ist nur die Public-Private-Partnership zur Delegation öffentlicher Aufgaben geeignet, wie nachfolgend dargelegt wird.

I. Koproduktion

Bei der Koproduktion wirkt der Leistungsempfänger bei der Leistungserstellung unmittelbar selbst mit². Das Gemeinwesen delegiert keine Aufgaben an Dritte, sondern lässt sie teilweise durch einen bereits involvierten Zweiten erfüllen. Dieses Modell entspricht nicht dem, was allgemein unter "Privatisierung" verstanden wird, denn es erfolgt keine Auftragsvergabe an ein in privatwirtschaftlicher Konkurrenz stehendes Unternehmen.

Beispiele:

- Wenn damit zu rechnen ist, dass bei einer grossen Sportveranstaltung Verkehrsbehinderungen rund um das Stadion entstehen werden, so verursacht der Veranstalter ein Störungspotenzial. Die Polizei muss Vorkehrungen treffen, um einen normalen Verkehrsablauf zu gewährleisten.

¹ Reinhard, S. 249 Fn. 4

² Pitschas / Stober, S. 204

Statt dem Veranstalter die Kosten des Polizeieinsatzes aufgrund des Verursacherprinzips zu überbinden, kann der Veranstalter in Zusammenarbeit mit der Polizei selbst zur Verhinderung der Verkehrsstörungen beitragen und somit Polizeieinsatzkosten sparen.

- In einigen Kantonen werden versuchsweise Haftstrafen mit elektronischen Fussfesseln vollzogen. Der Häftling, d.h. der "Leistungsempfänger" einer Haftstrafe, muss sich zu den vorgeschriebenen Zeiten zu Hause aufhalten. Der Häftling vollzieht die Strafe selbst. Mit der elektronischen Fussfessel wird lediglich der Aufenthaltsort kontrolliert.

II. Outsourcing mit voller Ermessenseinräumung

Als Outsourcing wird der Fremdbezug von Teilleistungen als Input-Güter und -Dienste bezeichnet³. Der Beauftragte ist im eigenen Namen sowie auf eigene Rechnung und eigenes Risiko tätig. Er verfügt über totale Ermessensfreiheit.

Sollen Private öffentliche Aufgaben wahrnehmen, so kann ihnen kein vollkommenes Ermessen eingeräumt werden, weil dies dem demokratischen Gesetzesvollzug widersprechen würde⁴. Das Modell des Outsourcing mit voller Ermessenseinräumung kommt darum für die Privatisierung öffentlicher Aufgaben nicht in Frage.

III. Public-Private-Partnership

Privatisierung von Sicherheitsaufgaben besteht immer in einer Zusammenarbeit zwischen Private und dem Staat. Für diese Zusammenarbeit wird der Begriff "Public-Private-Partnership" verwendet⁵. Im Bereich von Polizeiaufgaben spricht man auch von "Police-Private-Partnership" (PPP), "Sicherheitspartnerschaft" und "dualem Sicherheitssystem"⁶. Der Private hat bei der Aufgabenerfüllung nicht volles Ermessen im Sinne der Privatautonomie.

Der Terminus "Privatisierung" ist also mit Vorsicht zu geniessen. Der Sprachgebrauch ist in vielen Rechtsbereichen unpräzise. So sind etwa die schweizerischen Privatbahnen nicht private, sondern gemischtwirtschaftliche Unternehmungen.

Auf die konkrete Ausgestaltung von Police-Private-Partnership wird nachfolgend in §3 eingegangen.

³ Pitschas / Stober, S. 205

⁴ BBl 1989 II 363

⁵ Pitschas / Stober, S. 204

⁶ Pitschas / Stober, S. 139

§3 Police-Private-Partnership

I. Die drei Modelle

Drei mögliche Träger können im Rahmen einer Police-Private-Partnership (PPP) Polizeiaufgaben übernehmen⁷:

- Der Verwaltungshelfer. Er handelt weder im eigenen Namen noch auf eigene Rechnung, und er verfügt über kein Ermessen.
- Der Beauftragte. Er handelt zwar in eigenem Namen, jedoch auf fremde Rechnung. Ihm steht ein beschränktes Ermessen zu.
- Der Konzessionär des öffentlichen Dienstes. Er handelt sowohl im eigenen Namen wie auf eigene Rechnung. Eine Defizitgarantie oder finanzielle Abgeltung durch den Staat ist jedoch nicht ausgeschlossen. Im Gegensatz zum Outsourcing verfügt der Konzessionär des öffentlichen Dienstes nur über ein beschränktes und nicht über volles Ermessen.

Nachfolgend werden zuerst die Gemeinsamkeiten der drei PPP-Modelle beschrieben (Ziffer II), anschliessend deren Verschiedenheiten (Ziffern III-V). Eine Übersicht über die drei PPP-Modelle bietet das Schema im Anhang.

II. Voraussetzungen und Folgen der Aufgabendelegation durch Police-Private-Partnership

1. Öffentliches Interesse

Das Gemeinwesen soll die Bürger möglichst gesetzmässig und rechtsgleich behandeln. Dieses Primat kann am besten dadurch erfüllt werden, dass der Staat öffentliche Dienste einsetzt. Werden Staatsaufgaben durch Private erfüllt, so muss für die Aufgabendelegation ein öffentliches Interesse vorliegen⁸. Dieses Interesse ist dadurch gegeben, dass nichtstaatliche Erfüllungsträger meist kostengünstiger arbeiten als staatliche⁹.

2. Übertragung der Aufgaben

Die Übertragung der Aufgaben vom Staat an den Privaten erfolgt durch einen Vertrag. Die Form einer Verfügung ist zur Aufgabenübertragung nicht geeignet, weil dem Gemeinwesen die gesetzliche Verfügungsgrundlage zur Polizeiaufgabendelegation fehlt¹⁰. Zudem wäre eine Verfügung eine einseitige Anordnung; bei der PPP sind jedoch beide Parteien an einer gegenseitigen, dauerhaften Bindung interessiert¹¹.

Beim abzuschliessenden Vertrag handelt es sich um einen verwaltungsrechtlichen Vertrag, denn er dient unmittelbar der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe. (Im Gegensatz zu einem verwal-

⁷ AJP 1999, S. 1239

⁸ BBl 1989 II 363

⁹ AJP 1999, S. 1237

¹⁰ Häfelin / Müller, Rz. 867

¹¹ Häfelin / Müller, Rz. 865

tungsrechtlichen Vertrag dient der privatrechtliche Vertrag der Erreichung "eigener", "privater" Interessen der Vertragsparteien.)¹²

Zum Abschluss eines verwaltungsrechtlichen Vertrags genügt es im Allgemeinen, dass das Gesetz Raum für eine vertragliche Regelung lässt¹³. Zur Übertragung einer öffentlichen Aufgabe an Private - wie hier - bedarf es jedoch einer gesetzlichen Grundlage, welche die Art der Aufgabenerfüllung durch den Privaten in den Grundzügen regelt¹⁴.

3. Übertragung der Mittel

Im Normalfall verfügt der Private über die erforderlichen Mittel, um die übernommenen Aufgaben zu erfüllen. Soll der Private bei der Arbeitsverrichtung Gewalt anwenden, muss ihm eine Gewaltbefugnis eingeräumt werden, denn der Rechtsstaat verfügt über das Gewaltmonopol¹⁵. Die Gewalt wurde dem Staat durch das Volk mittels Gesellschaftsvertrag abgetreten¹⁶. Dem einzelnen Bürger verbleibt nur noch eine eng begrenzte Gewaltbefugnis im Rahmen von Notwehr-, Notstands- und Selbsthilferecht¹⁷.

Ob zur Aufgabenerfüllung Gewalt notwendig ist, ergibt sich aus dem Einzelfall und kann nicht in das Schema von Verwaltungshilfe, Beauftragung und Konzession des öffentlichen Dienstes eingeordnet werden. Werden Falschparkierer nur gebüsst, so wird keine Gewalt angewandt. Werden falsch parkierte Fahrzeuge abgeschleppt oder mittels Fahrsperre an der Wegfahrt gehindert, so wird das staatliche Gewaltmonopol berührt¹⁸.

Sofern der Staat seiner Gewährleistungs-, Regulierungs- und Kontrollverantwortung ausreichend nachkommt, kann er Privaten zur Erfüllung von Staatsaufgaben eine Gewaltbefugnis einräumen¹⁹. Weil der Konzessionär des öffentlichen Dienstes, der Beauftragte und der Verwaltungshelfer organisatorisch und funktionell der Exekutive zugeordnet werden, bleibt dabei das staatliche Gewaltmonopol grundsätzlich gewahrt²⁰. Das Gewaltmonopol wird jedoch gelockert, was aus rechtsstaatlichen Gründen nur für Einzelkompetenzen möglich ist²¹. Das Volk hat die Gewaltbefugnis dem Staat und nur dem Staat übertragen. Es will nicht, dass Private in grossem Mass über Gewalt verfügen. Private können daher nicht mit dem Vollzug sämtlicher Polizeiaufgaben beauftragt werden.

4. Rechtliche Stellung der privaten Sicherheitsleute

Soweit private Rechtsträger öffentliche Aufgaben erfüllen, sind sie zum Teil dem Privatrecht und zum Teil dem öffentlichen Recht unterstellt²². Falls für private Sicherheitsleute kein Gesetzesvorbehalt besteht, sind sie an die gleichen Rechtsregeln gebunden wie alle anderen Bürger.

¹² Häfelin / Müller, Rz. 849

¹³ Häfelin / Müller, Rz. 859, Rz. 862

¹⁴ Häfelin / Müller, Rz. 1193

¹⁵ Pitschas / Stober, S. 40 ff.

¹⁶ Pitschas / Stober, S. 202; Dies ist h.L. der Staatstheoretiker.

¹⁷ Schnekenburger, S. 191; Reinhard, S. 249

¹⁸ AJP 1999, S. 1234

¹⁹ Pitschas / Stober, S. 49

²⁰ Pitschas / Stober, S. 60

²¹ Schnekenburger, S. 201

²² Häfelin / Müller, Rz. 1201

Sie müssen sich davor hüten, Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB) oder Amtsanmassung (Art. 287 StGB) zu begehen. Gewalt darf nur angewendet werden bei Notwehr (Art. 33 StGB), Notstand (Art. 34 StGB) und zivilrechtlicher Selbsthilfe²³. Den Umgang mit Waffen regelt das Waffengesetz (SR 514.54).

Ob private Sicherheitsleute als "Beamte" gelten, hängt von der Legaldefinition des massgeblichen Erlasses ab. Private gelten beispielsweise als Beamte im Sinne von Art. 110 Ziff. 4 StGB, weil die ihnen übertragenen Funktionen amtlicher Natur sind²⁴. Sie üben vorübergehend amtliche Funktion aus²⁵. Dadurch wird einerseits die Machtposition dieser Privatpersonen gestärkt - etwa durch das Verbot der Hinderung einer Amtshandlung (Art. 286). Gleichzeitig werden diesen Privaten jedoch auch neue Pflichten auferlegt - etwa durch die Verbote von Amtsmissbrauch (Art. 312), passive Bestechung (Art. 315) und Verletzung des Amtsgeheimnisses (Art. 320).

5. Rechtsschutz des Bürgers

Die Privatisierung öffentlicher Aufgaben soll die Rechtsstellung der Bürger nicht verschlechtern. Private müssen ebenso vorhersehbar handeln wie der Staat. Ihr Handeln muss sich am öffentlichen Interesse orientieren und die Grundrechte beachten. Sie haben sich insbesondere an das Rechtsgleichheitsgebot und das Willkürverbot zu halten, welche Privatautonomie ausschliessen²⁶. Die Verfahrensrechte sollen durch die Privatisierung nicht eingeschränkt werden²⁷.

Der Verfahrensschutz des Bürgers wird bei der PPP umfassend aufrecht erhalten, denn private Sicherheitsleute fallen unter den funktionalen Behördenbegriff von Art. 1 Abs. 2 lit. e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021). Ob Private oder Staatsangestellte handeln, hat auf den Ablauf des Verwaltungsverfahrens keinen Einfluss.

Bei Haftpflichtfällen wird die Stellung des Bürgers durch die Aufgabenprivatisierung jedoch verschlechtert. Private Sicherheitsleute sind zwar Beamte nach Art. 1 Abs. 1 lit. f des Verantwortlichkeitsgesetzes (VG, SR 170.32). Doch regelt Art. 19 Abs. 1 lit. a VG, dass bei privater Aufgabenwahrnehmung der Staat nur subsidiär haftet. Die primäre Haftung liegt beim Privaten, bei welchem die Gefahr von mangelnder Liquidität und Insolvenz besteht²⁸.

6. Kontrolle durch den Staat

Private, welche öffentliche Aufgaben erfüllen, müssen der Aufsicht des Staates unterstehen²⁹. Dieser Grundsatz ergibt sich aus der rechtsstaatlichen Konzeption. Die Aufsicht kann auf unterschiedliche Weise ausgeübt werden. Beispiele dazu werden in den Ziffern IV und V genannt.

²³ Reinhard, S. 249

²⁴ SJZ 1997, S. 210

²⁵ Hoby, S. 59

²⁶ Häfelin / Müller, Rz. 1203

²⁷ AJP 1998, S. 75

²⁸ AJP 1998, S. 75

²⁹ Häfelin / Müller, Rz. 1193

III. Verwaltungshilfe

1. Merkmale

Bei der Verwaltungshilfe besteht ein Dreiecksverhältnis zwischen dem Gemeinwesen, dem beauftragten Unternehmen und dem Mitarbeiter des Unternehmens. Mittels verwaltungsrechtlichem Vertrag werden dem Unternehmen polizeiliche Aufgaben übertragen. Das Unternehmen reicht einem Mitarbeiter, gestützt auf den Arbeitsvertrag, die Aufgaben weiter. Das Unternehmen meldet dem Gemeinwesen die rekrutierte Person. Mittels einseitigem Verwaltungsakt (sog. Inpflichtnahme) wird dann der Mitarbeiter zu hoheitlichem Handeln ermächtigt³⁰.

Durch den einseitigen Verwaltungsakt tritt der Mitarbeiter des beauftragten Unternehmens in ein besonderes Gewaltverhältnis zum Gemeinwesen. Es wird ein Dienstgewaltverhältnis begründet³¹. Dem Mitarbeiter wird eine Treuepflicht auferlegt, welche vor allem eine Gesinnungspflicht ist³². Sofern gesetzlich vorgesehen, können auch disziplinarische Massnahmen gegen den Mitarbeiter verhängt werden³³. Die Behörde kann - anders als beim Beamten - den Inhalt des Rechtsverhältnisses nach dessen Begründung nicht einseitig ändern. Der Mitarbeiter des beauftragten Unternehmens kann weder mit neuen Aufgaben betraut noch versetzt werden³⁴.

Im Grunde genommen lagert das Modell der Verwaltungshilfe nicht Verwaltungsaufgaben an Private aus, sondern gliedert vielmehr Private in den Staatsapparat ein³⁵. Die Verwaltungshelfer sind unselbständig tätig und handeln als Werkzeug der Polizei. Sie sind Hilfsorgane und verfügen über keine Autonomie³⁶.

2. Beispiel

Als Beispiel für Verwaltungshilfe sei die Kontrolle der Blauen Zone in der Stadt Bern durch die Securitas AG erwähnt.

Das Personal der Securitas durchläuft bei der Stadtpolizei einem einwöchigen Kurs mit Prüfung. Der Regierungsstatthalter vereidigt die Kursabsolventen und setzt sie als Polizeiorgane ein. Die Tätigkeit der Securitas-Angestellten umfasst einzig die Kontrolle von Widerhandlungen beim ruhenden Verkehr in den Blauen Zonen. Die Angestellten sind ermächtigt, Ordnungsbussen gemäss OBG zu erheben³⁷.

Alle drei Jahre erfolgt eine umfassende Neubeurteilung der Aufgabenvergabe. Trotz der regelmässigen Neubeurteilung besteht die Gefahr, dass aus Bequemlichkeitsgründen ein privates Monopol das staatliche ablöst³⁸.

³⁰ Hoby, S. 88, S. 90

³¹ Hoby, S. 95, S. 98; zum Sonderstatusverhältnis allgemein: Häfelin / Müller, Rz. 389-396

³² Hoby, S. 108

³³ Häfelin / Müller, Rz. 960 ff.

³⁴ Hoby, S. 123

³⁵ AJP 1999, S. 1236

³⁶ Pitschas / Stober, S. 59

³⁷ AJP 1999, S. 1235

³⁸ AJP 1999, S. 1240

IV. Beauftragung

1. Merkmale

Die Beauftragung ist eine Aufgabendelegation, bei welcher der Private über ein beschränktes Ermessen verfügt, in eigenem Namen auftritt und auf fremde Rechnung handelt. Der Private ist meist keine Einzelperson, sondern eine Unternehmung. Geradezu massgeschneidert für diese Delegationsart sind gemischtwirtschaftliche Unternehmungen³⁹.

2. Beispiel

Ein Beispiel für die Beauftragung einer gemischtwirtschaftlichen Unternehmung ist die Übertragung von luftverkehrspolizeilichen Aufgaben an die Swisscontrol⁴⁰.

Art. 40 Abs. 2 des Luftfahrtgesetzes (LFG, SR 748.0) ermächtigt den Bundesrat, den zivilen Flugsicherungsdienst an eine gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft zu übertragen. Art. 2 Abs. 2 der Verordnung über den Flugsicherungsdienst (VFSD, SR 748.132.1) überträgt diese Aufgabe der "Swisscontrol Schweizerische Aktiengesellschaft für Flugsicherung". Diese regelt nach Art. 1 VFSD insbesondere den Flugverkehrsleitdienst, welcher eine polizeiliche Aufgabe ist. Der Flugverkehrsleitdienst umfasst den Bezirksleitdienst, den An- und Abflugleitdienst, den Platzverkehrsleitdienst und die Verkehrsflussregelung⁴¹.

Die Swisscontrol sorgt selbst für die Ausbildung ihres Personals (Art. 7 VFSD). Die Gesellschaft ist nicht gewinnstrebig (Art. 40 LFG). Der Bund trägt die Aufwendungen, sofern diese nicht durch erhobene Gebühren gedeckt sind (Art. 48 LFG).

Der Bund übt die Aufsicht dadurch aus, dass er die Aktienmehrheit hält und die Statuten der Genehmigung des Bundesrates bedürfen (Art. 40 LFG). Der Bund hat das Recht, bei der Swisscontrol die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder und die Präsidentin oder den Präsidenten zu stellen (Art. 5 VFSD). Die Bundesvertreter stimmen ihre Stellungnahmen eigenständig aufeinander ab. Der Bundesrat behält sich jedoch vor, bei politischen Krisensituationen einzugreifen⁴².

V. Konzession des öffentlichen Dienstes

1. Merkmale

Der Konzessionär des öffentlichen Dienstes handelt in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Er verfügt über beschränktes Ermessen. Die Konzession des öffentlichen Dienstes wird in der Lehre auch als "Beleihung" bezeichnet. Die Beleihung kann gegenüber natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts erfolgen⁴³.

³⁹ zu den gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen allgemein: Häfelin / Müller, Rz. 1183-1192

⁴⁰ BBl 1992 I 627

⁴¹ gemäss Anhang der Verordnung über die Übertragung von Flugsicherungsaufgaben und die Berechnung der Flugsicherungsgebühren (SR 748.132.11)

⁴² BBl 1989 II 374

⁴³ Schnekenburger, S. 109

2. Beispiel

Das Starkstrominspektorat des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins führt Sicherheitsprüfungen von Starkstromanlagen durch. Die Grundlage dazu bildet Art. 21 Ziff. 2 i.V.m. Art. 16 Abs. 2 lit. a des Elektrizitätsgesetzes (EleG, SR 734.0). Als Starkstromanlagen gelten nach Art. 2 EleG Anlagen, bei welchen Ströme benützt werden oder auftreten, die unter Umständen für Personen oder Sachen gefährlich sind. Geschütztes Polizeigut ist Leib und Leben.

Die Verordnung über das Eidgenössische Starkstrominspektorat (SR 734.24) regelt die Grundzüge der Polizeiaufgabendelegation wie folgt:

Art. 1 Eidgenössisches Starkstrominspektorat

¹ Aufsichts- und Kontrollbehörde für elektrische Anlagen, die nicht dem Bundesamt für Verkehr unterstehen, ist das Eidgenössische Starkstrominspektorat (Inspektorat).

² Das Inspektorat ist eine besondere Dienststelle des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) mit eigener Rechnung. Die Einzelheiten werden in einem Vertrag zwischen dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Departement) und dem SEV geregelt.

³ Das Inspektorat untersteht der Aufsicht des Departementes. Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag erlässt dieses eine Verfügung.

Art. 3 Finanzierung

¹ Das Inspektorat wird eigenwirtschaftlich betrieben. Es finanziert seine Tätigkeit durch die Erhebung von Gebühren.

² Das Departement übt die Finanzaufsicht aus.

³ Die Einzelheiten regelt der Vertrag zwischen dem Departement und dem SEV.

Art. 12 Inkasso

¹ Die rechtskräftigen Gebühren- und Auslagenverfügungen stehen vollstreckbaren Urteilen im Sinne von Artikel 80 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes gleich.

² Das Inspektorat besorgt das Inkasso der Gebühren und Auslagen und ist Partei eines allfälligen Betreibungsverfahrens.

§4 Beispiele von Police-Private-Partnership

Aus der Fülle von polizeilichen Aufgaben wurde bisher erst ein kleiner Teil privatisiert.

Privatisiert sind beispielsweise:

- Nachtdienst im Dorfrayon verschiedener Schweizer Gemeinden⁴⁴
- Fluggastkontrolle in Deutschland⁴⁵
- Verkehrsregelung⁴⁶
- Überwachung gesperrter Einfahrtstrassen⁴⁶
- Kontrolle des ruhenden Verkehrs⁴⁶

⁴⁴ Hoby, S. 74, S. 127 ff.

⁴⁵ Schnekenburger, S. 114 f.

⁴⁶ AJP 1999, S. 1233

(Noch) nicht privatisiert sind etwa:

- Aufnahme von Bagatellunfällen⁴⁶
- Begleitung von Schwertransporten⁴⁶
- Geschwindigkeitsmessung⁴⁶
- Verkehrsunterricht an Schulen⁴⁶
- Strafvollzug⁴⁷

Eine Privatisierungswelle ist im Polizeibereich nicht zu erwarten. Der politische Druck nach staatlicher Effizienzsteigerung hält zwar an, wirkt sich vorderhand aber auf weniger problematische Verwaltungsgebiete aus.

§5 Chancen und Risiken von Police-Private-Partnership

Die Privatisierung von Polizeiaufgaben bietet Chancen, birgt aber auch Risiken.

Die Chancen von PPP sind insbesondere:

- Mehr Qualität zu geringeren Kosten bei Aufgabenerfüllung⁴⁸
- Billigere Ausbildungskosten dank Segmentierung
- Mehr Uniformpräsenz
- Entlastung der Polizeiorgane
- Regelmässige Erfüllung auch von untergeordneten Aufgaben

Risiken einer Sicherheitspartnerschaft sind namentlich:

- Rosinenpickerei⁴⁸
- Staat muss Kontrolleure kontrollieren⁴⁸
- Imageproblem der "privaten Polizei"⁴⁹
- Mehr Einsparungen, daher häufigere Durchführung des ordentlichen Verfahrens⁵⁰
- Schlecht qualifizierte Sicherheitsleute
- Rechtsungleiche Behandlung
- Nur Einsatz zur übertragenen Funktion möglich, daher keine Reserven für Spezialeinsätze
- Erschwerte Umsetzung des Opportunitätsprinzips

Die Abwägung von Chancen und Risiken der PPP hängt vom konkreten Einzelfall ab.

Das Ziel der vorliegenden Seminararbeit war, einen Überblick über die rechtlichen Aspekte der Polizeiaufgabenprivatisierung zu bieten. Eine wertende Diskussion einzelner Anwendungsfälle würde den Rahmen sprengen.

⁴⁷ SJZ 1997, S. 279 ff.

⁴⁸ Pitschas / Stober, S. 84

⁴⁹ Pitschas / Stober, S. 36

⁵⁰ AJP 1999, S. 1235

Quellenangaben

Bircher Silvio, Absage zur Privatisierung im Strafvollzug, SJZ 1997, S. 279ff.

Gamma Marco, Die Kontrolle des ruhenden Verkehrs durch Private, AJP 1999, S. 1233ff.

Häfelin Ulrich / Müller Georg, Grundriss des Allgemeinen Verwaltungsrechts, 2. Aufl. Zürich 1993

Hoby Gottfried, Die rechtliche Stellung der privaten Polizei in der Schweiz ("Securitas" A.G.), Diss. Freiburg 1940

Müller Andreas, Staats- und verwaltungsrechtliche Kriterien für die Privatisierung von Staatsaufgaben, AJP 1998, S. 65ff.

Pitschas Rainer / Stober Rolf (Hrsg.), Quo vadis Sicherheitsgewerberecht?, Köln 1998

Reinhard Hans, Allgemeines Polizeirecht, Diss. Bern 1993

Schnekenburger Franz, Rechtsstellung und Aufgaben des Privaten Sicherheitsgewerbes, Köln 1999

Wiprächtiger Hans, Gewalt und Drohung gegenüber Beamten und Angestellten im öffentlichen Verkehr unter besonderer Berücksichtigung des Bahnpersonals, SJZ 1997, S. 209ff.

Übersichtsschema zur Privatisierung der Sicherheit

